

Vereinssatzung

des Tango Argentino Clubs "Corazón" Freiburg e.V.

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen **Tango Argentino Club "Corazón" Freiburg e.V.** und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zweck der Abgabenordnung".
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des argentinischen Tangos als Tanzsport bzw. der argentinischen Kultur im Tanz, in der Musik und in der Literatur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation von Tanzveranstaltungen bzw. von Treffen mit argentinischen Lehrern, Konzerten, Filmvorführungen und Vorträgen über die argentinische Kultur verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.
- (7) Dem Vorstand sowie den Mitgliedern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Den Mitgliedern des Vorstands darf vom Verein als Aufwandsvergütung für ihre nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten ein steuerfreier Betrag im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsvergütung wird durch Vorstandsbeschluss festgesetzt.

§ 3

- (1) Mitglied kann jede natürliche - oder juristische - Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft kann zum 1. des jeweiligen Folgemonats erworben werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst bei Volljährigkeit.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag/ Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Dem Aufnahmeantrag/ Beitrittserklärung ist gegebenenfalls die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizufügen. Der Antragsteller ist auf die Austrittsmodalitäten hinzuweisen (vgl. § 4 dieser Satzung).
Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Dabei werden die gesetzlich geltenden Datenschutzbestimmungen beachtet und eingehalten.
- (3) Sollte sich etwas an den erhobenen Daten ändern, ist das Mitglied verpflichtet, den Verein umgehend darüber zu informieren.
- (4) Der Ehrenamtliche, einschließlich des ehrenamtlichen Vorstands, haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung freigestellt.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) freiwilligen Austritt, b) Ausschluss aus dem Verein, c) Streichung aus der Mitgliederliste, d) mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem

Vorstand. Der Austritt ist nur zu einem Halbjahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig (Eingang bis 15. Mai bzw. 15. November.).

Dies gilt auch für Mitgliedsbeiträge, die vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung abgeschlossen wurden.

(3) Der Kündigung ist gegebenenfalls die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen ausschließen.

(5) Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Das Mitglied wird von dem Ausschluss unterrichtet.

§ 5

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal des neuen Beitrags-Jahres/ Kalenderjahres eingezogen.

(3) Mahnkosten und Kosten für die Rücklastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus vier Mitgliedern (T/A/N/Z).

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 7

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Zwei der Mitglieder (T und N) werden im geraden Kalenderjahr gewählt, zwei (A und Z) werden im ungeraden Kalenderjahr gewählt. Der jeweilige Vorstand legt die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, des Todes oder des Wegfalls der Geschäftsfähigkeit endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Vertreter bestimmen. Die Amtszeit eines Vertreters bestimmt sich nach der Amtszeit des jeweiligen Turnus (vgl. § 7 I).

§ 8

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Die schriftliche Einladung ist mittels Email zulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.
- (4) Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke (für die Förderung und Verbreitung des argentinischen Tangos bzw. der argentinischen Kultur im Tanz, in der Musik und in der Literatur).

Freiburg, den 09.11.2017